

A3: Unsere Zukunft gestalten wir selbst – nie wieder Zwangsdienst!

ÄNDERUNGSANTRAG Ä31

Antragsteller*in: *Fabian Eßer (AEJ-NRW)*

Antragstext

Von Zeile 31 bis 33:

- die Streichung der geplanten Verordnungsermächtigung zur Einberufung im Frieden (§ 2a WPfIG-E) und die ~~ausschließliche Bindung der Wehrpflicht an die verfassungsrechtlich vorgesehenen Ausnahmefälle~~ volumfängliche Wahrung eines Verweigerungsrechts.

Begründung

Der Antrag suggeriert, dass die Verfassung die Wehrpflicht an bestimmte Ausnahmefälle binde. Dies ist nicht der Fall. Ob junge Männer zum Wehrdienst - auch in Friedenszeiten - herangezogen werden, ist eine Ermessensentscheidung des Gesetzgebers. Das BVerfG bezeichnet die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht als „demokratische Normalität“.

Siehe hierzu BVerfGE 69, 1; BeckOK GG/Schmidt-Radefeldt, 63. Ed. 15.9.2025, GG Art. 12a Rn. 2; Dreier GG/Thiele, 4. Aufl. 2023, GG Art. 12a Rn. 13; Dürig/Herzog/Scholz/Mehde, 107. EL März 2025, GG Art. 12a Rn. 34.

Demgegenüber besteht immer ein Verweigerungsrecht, das als „Ausnahme“ von der Pflicht verstanden werden kann.